

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2022

Nr. 6/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes – WVG –; Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg	63
Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes „Gehle-Holpe“ in Meerbeck	63
Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	63

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bückeberg	64
1. Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg	64
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Luhden vom 05.05.2022	67
1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2022	67
Bekanntmachung; Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Samtgemeinde Rodenberg	68
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rodenberg	68
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Lauenau	69
Bekanntmachung; I. Haushaltssatzung 2022 der Samtgemeinde Sachsenhagen	69
Bekanntmachung; I. Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Wölpinghausen	70

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Satzung des Abwasserverbandes „Gehle-Holpe“ in Meerbeck, im Landkreis Schaumburg	70
2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Weserbergland“	76

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Satzung des Abwasserverbandes „Gehle-Holpe“ in Meerbeck, im Landkreis Schaumburg
-------	--

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes – WVG – Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“ hat in ihrer Sitzung am 29.04.2022 die Auflösung des Verbandes beschlossen.

Die Auflösung wird hiermit gemäß § 62 Wasserverbandsgesetz – WVG – aufsichtsbehördlich genehmigt. Der Verband ist somit zum 29.04.2022 aufgelöst.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung außer Kraft.

Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch Herrn Klaus Neuhäus, im Verhinderungsfall Frau Sabine Estorf, beide Wasserverband Nordschaumburg, Am Holzplatz 17, 31698 Lindhorst. Sie werden zu Liquidatoren bestimmt.

Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie §§ 51-53 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Liquidation) anzuwenden.

Die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“ wird hiermit bekannt gemacht.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses beim Liquidator anzumelden.

Stadthagen, den 16.05.2022
Az. 67 44 03/01

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes „Gehle-Holpe“ in Meerbeck (siehe C)

Die Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes „Gehle-Holpe“ wird hiermit gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 23.05.2022
Az. 67 43 03/01

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

1. Die Angemessenheit der Entschädigungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG für

- Kreisaltenzentrum Schaumburg GmbH
(Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)
- Schaumburger Beschäftigungs GmbH
(Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)

- Verkehrsbetriebe Extertal GmbH
(Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS)
(Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)
- Gemeinnützige Verwaltungs- und Siedlungsgesellschaft mbH (GVS)
(Aufsichtsrat)
- Schaumburger Verkehrsgesellschaft mbH (SVG)
(Beirat)

wird auf die von der Entschädigungskommission aktuell empfohlenen Höchstgrenzen der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Kreis Ausschussmitglieder, bezogen auf die Größenklasse des Landkreises (derzeit 440,00€/pro Monat und Gesellschaft) festgelegt.

2. Erhöhungen berühren die Angemessenheit nicht, solange die Vergütung den höchstzulässigen Betrag nach Ziff. 1 nicht übersteigt.

3. Gleiches gilt vorsorglich auch für alle nachfolgenden – derzeit unentgeltlich – wahrgenommenen Vertretungstätigkeiten:

- Kreiswohnungsbaugesellschaft
(Gesellschafterversammlung)

Gemeinnützige Verwaltungs- und Siedlungsgesellschaft mbH (GVS)
(Gesellschafterversammlung)

- Zweckverband Naturpark Weserbergland
(Verbandsversammlung)

- AGAPLESION EV. KLINIKUM SCHAUMBURG gGmbH
(Gesellschafterversammlung)

- Regionale Entwicklungskooperation Weserbergland plus
(Lenkungsgruppe)

- Energieagentur
(Gesellschafterversammlung)

- Rinteln- Stadthagener-Verkehrs GmbH
(Gesellschafterversammlung)

- Weserbergland Aktiengesellschaft
(Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Beirat)

- Schaumburger Landschaft
(Mitgliederversammlung)

- Jobcenter Schaumburg kAöR
(Verwaltungsrat)

- Kulturstiftung Schaumburg
(Kuratorium)

- Niedersächsischer Landkreistag
(Landkreisversammlung)

- "Schaumburger Beirat Bahntrasse"
(Lenkungsgruppe)

Stadthagen, den 23.05.2022

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 8 und 9 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Vom Rat der Stadt Bückeberg wird eine nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2 Tätigkeiten

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 und 5 NKomVG an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt Bückeberg,
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Bückeberg zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG oder der Ortsräte gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss, die übrigen Ausschüsse, die Ausschüsse nach § 73 NKomVG und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG unterliegen.

§ 5 Beteiligungsrechte

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 Berichtspflicht

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat jeweils nach drei Jahren zur Beratung vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bückeberg vom 17.01.2007 außer Kraft.

Bückeberg, den 23.06.2022

Wohlgemuth
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 4 und 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 33 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) Der Satzung wird eine Präambel mit dem folgenden Wortlaut vorangestellt:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) In § 1 Abs. 1 wird das Wort Vertreter durch das Wort Vertretung ersetzt.
- (3) In § 1 Abs. 4 werden die Worte der Vertreter durch die Worte die Vertretung ersetzt.
- (4) Nach § 1 Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
Sind sowohl der Funktionsträger als auch die Stellvertretung ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, die Funktion auszuüben und übernimmt ein anderes Feuerwehrmitglied die Aufgaben, so erhält es für die Zeit ab dem 4. Monat

die für die übernommene Funktion festgesetzte Aufwandsentschädigung.

Die bisherigen Absätze 5-8 werden Absätze 6-9.

- (5) Im neuen § 1 Abs. 7 wird im letzten Satz die Ziffer 5 durch Ziffer 6 ersetzt.
- (6) Im neuen § 1 Abs. 8 wird im letzten Satz die Ziffer 6 durch Ziffer 7 ersetzt.
- (7) Im neuen § 1 Abs. 9 wird im letzten Satz die Ziffer 7 durch Ziffer 8 ersetzt.
- (8) In § 3 Abs. 1 wird der Betrag 30,00 Euro durch den Betrag 35,00 Euro ersetzt.
- (9) In § 4 Abs. 2 werden die Worte für jedes Kind gestrichen und der Betrag 8,00 Euro durch den Betrag 10,00 Euro ersetzt.
- (10) In der Anlage 1 wird in Zeile 2, Spalte 2 der Betrag 200,00 € durch 230,00 € ersetzt.
- (11) In der Anlage 1 wird in Zeile 3, Spalte 1 der Begriff Stellvertreter durch den Begriff Stellvertretung ersetzt. In Spalte 2 wird der Betrag 100,00 € durch 115,00 € ersetzt.
- (12) In der Anlage 1 wird eine neue Zeile 4 mit dem folgenden Inhalt eingefügt: Spalte 1: 2. Stellvertretung, Spalte 2: 115,00 €. Die nachfolgenden Zeilen verschieben sich entsprechend.
- (13) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 5, Spalte 2 der Betrag 160,00 € durch 180,00 € ersetzt.
- (14) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 6, Spalte 1 der Begriff Stellvertreter durch den Begriff Stellvertretung ersetzt. In Spalte 2 wird der Betrag 80,00 € durch 90,00 € ersetzt.
- (15) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 7, Spalte 2 der Betrag 100,00 € durch 110,00 € ersetzt.
- (16) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 8, Spalte 1 der Begriff Stellvertreter durch den Begriff Stellvertretung ersetzt. In Spalte 2 wird der Betrag 50,00 € durch 55,00 € ersetzt
- (17) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 9, Spalte 2 der Betrag 85,00 € durch 100,00 € ersetzt.
- (18) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 10, Spalte 1 der Begriff Stellvertreter durch den Begriff Stellvertretung ersetzt. In Spalte 2 wird der Betrag 45,00 € durch 50,00 € ersetzt
- (19) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 12, Spalte 2 der Betrag 3,00 € durch 4,00 € ersetzt.
- (20) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 13, Spalte 2 der Betrag 18,00 € durch 20,00 € ersetzt.
- (21) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 14, Spalte 2 der Betrag 20,00 € durch 22,00 € ersetzt.
- (22) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 15, Spalte 2 der Betrag 20,00 € durch 22,00 € ersetzt.
- (23) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 16, Spalte 2 der Betrag 20,00 € durch 22,00 € ersetzt.
- (24) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 17, Spalte 1 der Begriff Atemschutzgerätebeauftragter gestrichen, der Inhalt von Spalte 2 wird durch 33,00 € ersetzt.
- (25) In der Anlage 1 wird eine neue Zeile 18 mit dem folgenden Inhalt eingefügt: Spalte 1: Atemschutzgerätebeauftragter, Spalte 2: 33,00 €. Die nachfolgenden Zeilen verschieben sich entsprechend.
- (26) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 19, Spalte 2 der Betrag 15,00 € durch 16,50 € ersetzt.
- (27) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 20, Spalte 2 der Betrag 15,00 € durch 16,50 € sowie die Abkürzung AGT durch das Wort Atemschutzgerät ersetzt.
- (28) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 21, Spalte 2 der Betrag 55,00 € durch 60,00 € ersetzt.
- (29) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 22, Spalte 1 der Begriff Stellvertreter durch den Begriff Stellvertretung ersetzt. In Spalte 2 wird der Betrag 30,00 € durch 33,00 € ersetzt.
- (30) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 23, Spalte 2 der Betrag 45,00 € durch 50,00 € ersetzt.
- (31) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 24, Spalte 1 der Begriff Stellvertreter durch den Begriff Stellvertretung ersetzt. In Spalte 2 wird der Betrag 25,00 € durch 28,00 € ersetzt.
- (32) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 25, Spalte 2 der Betrag 55,00 € durch 60,00 € ersetzt.
- (33) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 26, Spalte 1 der Begriff Stellvertreter durch den Begriff Stellvertretung ersetzt. In Spalte 2 wird der Betrag 30,00 € durch 33,00 € ersetzt.
- (34) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 27, Spalte 2 der Betrag 45,00 € durch 50,00 € ersetzt.
- (35) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 28, Spalte 1 der Begriff Stellvertreter durch den Begriff Stellvertretung ersetzt. In Spalte 2 wird der Betrag 25,00 € durch 28,00 € ersetzt.
- (36) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 29, Spalte 2 der Betrag 30,00 € durch 33,00 € und der Betrag 3,00 € durch 4,00 € ersetzt.
- (37) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 30, Spalte 2 der Betrag 50,00 € durch 55,00 € ersetzt.
- (38) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 31, Spalte 2 der Betrag 15,00 € durch 16,50 € ersetzt.
- (39) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 32, Spalte 2 der Betrag 15,00 € durch 16,50 € ersetzt.
- (40) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 33, Spalte 2 der Betrag 50,00 € durch 55,00 € ersetzt.
- (41) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 34, Spalte 2 der Betrag 50,00 € durch 55,00 € ersetzt.
- (42) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 35, Spalte 2 der Betrag 20,00 € durch 22,00 € ersetzt.
- (43) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 36, Spalte 2 der Betrag 20,00 € durch 22,00 € ersetzt.
- (44) In der Anlage 1 wird eine neue Zeile 37 mit dem folgenden Inhalt eingefügt: Spalte 1: IT Beauftragter, Spalte 2: 22,00 €. Die nachfolgenden Zeilen verschieben sich entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Bückerburg, den 23.06.2022

Stadt Bückerburg

Wohlgemuth
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Luhden vom 05.05.2022

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgende Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Luhden beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (Entschädigung der Ratsmitglieder): es wird folgender neuer Absatz (Abs. 5) eingefügt:

(5) Jedes Ratsmitglied erhält ab dem Monat der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit (Erhalt der gesamten Sitzungsunterlagen <Einladung, Erläuterung und Niederschrift> ausschließlich auf elektronischem Wege) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 20,00 €.

Artikel 2

Diese 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Luhden tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Luhden, den 05.05.2022

Der Bürgermeister
Büscher

Der Gemeindedirektor
Kunde

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.325.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.422.600 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.176.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.847.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 317.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.873.100 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.446.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 219.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.940.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.940.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.446.300,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

§ 6

Für die Befugnis der Samtgemeindebürgermeisterin, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 28.02.2022

Svenja Edler
Samtgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 17.05.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.06.2022 bis zum 02.08.2022

in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a
im Samtgemeinderathaus,

Zimmer 10,
zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 25.05.2022

Die Samtgemeindebürgermeisterin
In Vertretung
Jens Schwedhelm

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Samtgemeinde Rodenberg

Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg beschließt den Jahresabschluss 2011, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg beschließt die Bilanz zum 31.12.2011 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 20.387.218,21 €. Das Basisreinerwerbvermögen wird mit einem unveränderten Wert in Höhe von -409.301,51 € festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 490.244,80 € wird in Höhe von 409.301,51 € gemäß § 110 (6) Satz 4 NKomVG in Basisreinerwerbvermögen umgewandelt und dieses somit ausgeglichen. Der restliche Jahresüberschuss in Höhe von 80.943,29 € wird gemäß § 123 (1) Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Aufgrund des bereits zur Prüfung bereitgestellten Jahresabschlusses 2012 erfolgen die Zuführungen in 2013.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 46.913,63 € wird gemäß § 123 (1) Satz 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Aufgrund des bereits zur Prüfung bereitgestellten Jahresabschlusses 2012 erfolgt die Zuführung in 2013.

2.) Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Samtgemeinde Rodenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 10.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Samtgemeinde Rodenberg liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 03.06.2022

Samtgemeinde Rodenberg

Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rodenberg in öffentlicher Sitzung am 17. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Rodenberg vom 07.03.2012 mit der 1. Änderung vom 17.03.2021 wird wie folgt geändert:

1)

§ 4 Ratszuständigkeit

a) Der Betrag „3.000 €“ wird durch „10.000 €“ ersetzt.

2) Der § 4a“ Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen“ wird gestrichen.

3) § 5 wird neu eingefügt:

§ 5 Zuständigkeit des Gemeindedirektors

Dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall

4) Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Neufassung:

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg (www.rodenberg.de) bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

5) Der bisherige § 6 wird § 7.

6) Der bisherige § 7 wird § 8.

7) § 9 wird neu eingefügt.

§ 9 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

8) Der bisherige § 8 wird § 10

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 15. Juni 2022
Stadt Rodenberg

Dr. Thomas Wolf
Stadtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Lauenau

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in öffentlicher Sitzung am 16. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Flecken Lauenau vom 29.02.2012 wird wie folgt geändert:

- 1) § 4 wird Buchstabe „c“ hinzugefügt:
c) alle Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

- 2) § 5 wird neu eingefügt:

§ 5 Zuständigkeit des Gemeindedirektors

Dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin werden folgende Aufgaben als Geschäfte der laufenden Verwaltung zur Erledigung dauernd übertragen:

- a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall;
b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 Euro im Einzelfall

- 3) Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Neufassung:

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden gedruckten im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg (www.rodenberg.de) bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

- 5) Der bisherige § 6 wird § 7.

- 6) Der bisherige § 7 wird § 8.

- 7) Der bisherige § 8 wird § 9.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 15. Juni 2022
Flecken Lauenau

Dr. Thomas Wolf
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2022 der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 09. März 2022 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.802.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.482.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.582.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.796.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.043.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.918.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.874.900,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	339.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.500.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.053.700,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.874.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2022 auf 47,83 v.H. festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 09. März 2022

Wedemeier
 Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 N FAG und § 120 Abs. 2 N K o M V G erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 16.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 N K o M V G in der Zeit vom 05.07.2022 bis 15.07.2022 im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 20. Juni 2022

Der Samtgemeindebürgermeister
 Wedemeier

Bekanntmachung

**I.
 Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Wölpinghausen**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 15. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.269.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.407.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.230.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.316.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	300.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.422.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.122.100,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.652.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.779.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.122.100,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 15. Februar 2022

Hesterberg
 Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 N K o M V G erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 09.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/74 erteilt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 N K o M V G in der Zeit vom 05.07.2022 bis 15.07.2022 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 14. Juni 2022

Hesterberg
 Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Satzung des Abwasserverbandes „Gehle-Holpe“ in Meerbeck, im Landkreis Schaumburg

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband „Gehle-Holpe“ und hat seinen Sitz in Meerbeck.

- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist im Jahre 1973 errichtet worden. Der Verband ist Rechtsnachfolger der in den Jahren 1963 und 1968 gegründeten und bis zur Vereinigung selbständig tätigen Abwasserverbände „Gehle“ und „Holpe“.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte.
(Karte ist im Anschluss an Seite 76 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das bei den Mitgliedern anfallende Schmutzwasser zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.
- (2) Der Verband übernimmt nur solches Schmutzwasser, das mit seinen Anlagen gereinigt werden kann.
- (3) Schmutzwasser, welches die Klärung des übrigen Schmutzwassers beeinträchtigen oder die Kläranlagen des Verbandes einschließlich seiner Sammler schädigen oder gefährden kann, sind von den Einleitern vor Einleitung in das Kanalnetz vorzubehandeln.
- (4) Der Verband hat das Recht, von dem einzuleitenden Schmutzwasser beliebig oft Proben zu entnehmen.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden erlassen Satzungen über den Anschluss und die Benutzung der Ortskanalisation sowie über die Erhebung der Gebühren. Die Ortssatzungen sind im Benehmen mit dem Verband zu erlassen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- Samtgemeinde Niedernwöhren
 - Samtgemeinde Nienstädt
 - Wasserverband Nordschaumburg
 - Stadt Bückeburg mit Teilgebieten
 - Stadt Stadthagen mit Teilgebieten

Die Teilgebiete ergeben sich aus der als Anlage zur Satzung (§ 1 der Satzung) beigefügten Karte.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Abwasserverband die zum Sammeln, Ableiten und Reinigen des Schmutzwassers notwendigen Anlagen wie Schmutzwasserkanäle, Pumpwerke, Kläranlagen zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen des Ing. Erich Spichale, Bückeburg, vom 01.12.1961 und 15.04.1962 und den jeweiligen neuen Planungen, Fortschreibungen und Ergänzungen. Die Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsplänen, die wie die Pläne aufbewahrt werden.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Planes und des Unternehmens werden von der Verbandsversammlung beschlos-

sen. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung so gelten die Bestimmungen über die Satzungsänderung.

- (2) Der Verband hat vor Ausführung von Baumaßnahmen die betreffenden Verbandsmitglieder zu unterrichten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben rechtzeitig ihre Straßenbauabsichten dem Verband mitzuteilen. Die Straßenbaumaßnahmen sind mit dem Verband abzustimmen.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband kann die den Mitgliedern unmittelbar gehörenden Grundstücke zum Durchleiten von Schmutzwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpstationen) kostenlos in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7

Nach § 44 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes unterbleibt die Verbandsschau.

Die Verbandsanlagen sind jedoch laufend auf ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Festgestellte Mängel, auch hinsichtlich der Bausubstanz, sind unverzüglich abzustellen.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Abwasserverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 9 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet auf je angefangene 2.000 Einwohnerwerte einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahl gilt die Niedersächsische Kommunalverfassung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl zur Feststellung der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung zählen bei Verbandsmitgliedern, die nur mit einem Teil ihres Gebietes dem Abwasserverband „Gehle-Holpe“ angehören, nur die Einwohner im Entsorgungsbereich.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder, werden nach deren Regelungen bestimmt und für dessen Wahlzeit entsendet. Sie müssen Angehörige der Räte der Mitgliedsgemeinden (gemäß § 3 der Satzung) bzw. der Räte der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden oder der Ortsräte bzw. Hauptverwaltungsbeamte der Mitglieder oder Ortsvorsteher sein. Soweit ein Verbandsmitglied keine Gebietskörperschaft darstellt, kann es einen Vertreter aus seinen Gremien entsenden. Die Vertreter der Verbandsmitglieder müssen im Entsorgungsbereich ihren Wohnsitz haben. Dies gilt nicht für die Hauptverwaltungsbeamten. Für jeden Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen, dessen Amtszeit an die des zu Vertretenden gebunden ist.
- (5) Die Vertreter und Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis die Verbandsmitglieder die neugewählten Vertreter und Stellvertreter bestellt haben.

Dauert diese Übergangszeit länger als 3 Monate, ist die schriftliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 23.05.2002 (Wasserverbandsgesetz – WVG -) und dieser Satzung.

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter, und
3. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
4. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
6. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
7. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen (einschl. Stellenplänen),
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
9. Beschlussfassung zur Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern aufzubringenden Beiträge und Entgelte für die Inanspruchnahme von Verbandseinrichtungen und der Veranlagungsregeln,
10. Entlastung des Vorstandes,
11. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen und Sitzungsgeldern für Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
13. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
14. die Verfügung über Vermögen des Abwasserverbandes, insbesondere Schenkungen und Darlehnshingaben, sowie die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit diese Rechtsgeschäfte einen Vermögenswert von mindestens 100.000,00 € haben,
15. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte,
16. die Einstellung und Entlassung der leitenden Verbandsbediensteten,
17. die Geschäftsordnung für Verbandsversammlung und Vorstand,
18. die Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher und Geschäftsführer.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. Er leitet die Versammlung, hat jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen

werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, verlangen.

- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung auch die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.
- (5) Der Verbandsvorstand bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (6) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (7) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (8) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (9) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl aller Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird. Die Verbandsversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen beschließen, wenn nach einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe müssen mit mindestens 2/3 der Stimmen anwesender Mitglieder in einer beschlussfähigen Sitzung gefasst werden.
- (3) Für Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 13 Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder und Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsversammlung sein.

§ 14 Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Vertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die jeweils laufende kommunale Wahlperiode gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Er-satz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Wasserverbandsgesetz oder Verbandssatzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 3. Entscheidungen über nichtplanmäßige Ausgaben,
 4. Beratung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten,
 5. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 6. Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte bis 100.000,00 € haben,
 7. Beratung über Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes,
 8. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.
- (3) Der Verbandsvorstand hat die Verbandsversammlung über die von ihm gefassten wichtigen Beschlüsse alsbald zu unterrichten.

§ 17 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich mit mindestens 1-wöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Er hat außerdem den Verbandsvorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist verkürzen; höchstens jedoch auf 48 Stunden; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung ist der Aufsichtsbehörde rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dieses unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.
- (4) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (5) Die Sitzung des Verbandsvorstandes ist nicht öffentlich.

§ 18 Beschließen im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Ein schriftliches Beschlussverfahren (per Postweg oder per E-Mail) ist möglich, wenn nicht ein Drittel des Vorstandes widerspricht. Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Art des Verfahrens. Im Übrigen gelten die in dieser Satzung getroffenen Regelungen über die Beschlussfassung.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Eine Ausfertigung der Niederschriften erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 19 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat.
- (3) Der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung.
- (4) Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
- (5) Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse.
- (6) Der Verbandsvorsteher ist zur selbständigen Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes und den Abschluss von Verträgen und Vergleichen bis zu einem Vermögenswert von 30.000,00 € berechtigt.
- (7) Weitere Aufgaben des Verbandsvorstehers sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

- (8) Der Vorstandsvorsteher erhält zur Vertretung des Verbandes eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Sie dient als Ausweis.

§ 20 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Nach außen vertritt der Vorstandsvorsteher den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vertretungsberechtigten handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sind.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) In Angelegenheiten, die den Vorstandsvorsteher persönlich betreffen, wird der Verband durch den Vorstand vertreten.

§ 21 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Versammlung oder des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstandsvorsteher die notwendigen Maßnahmen an. Er hat die Versammlung oder den Vorstand unverzüglich hiervon zu unterrichten. § 10 bleibt unberührt.

§ 22 Geschäftsführer und Stellvertretung

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung. Im Verhinderungsfall werden seine Aufgaben vom Vorstandsvorsteher wahrgenommen.

§ 23 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter einzustellen.
- (2) Der Verband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Dienste von Angestellten und Lohnempfängern. Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Lohnempfänger bestimmen sich nach den für Angestellte und Lohnempfänger im Kommunaldienst geltenden Vorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Vergütungs- bzw. Lohngruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.
- (3) Die Angestellten und Lohnempfänger müssen die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und die Ablegung der Prüfungen nachweisen, die nach tariflichen Regelungen erforderlich sind.

§ 24 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Versammlung und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
- Ersatz für notwendige Auslagen, insbesondere Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstausfalls und
 - Ersatz der Fahrtkosten.

§ 25 Haushaltsplan, Haushaltsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Versammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Eine Ausfertigung des von der Versammlung festgesetzten Haushaltsplanes ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und veranlasst die Festsetzung durch die Versammlung.

§ 27 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen der durch das Nieders. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz bestimmten Prüfstelle, dem Wasserverbandstag e. V., Hannover, vor.

§ 28 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29 Beitragslast

- (1) Die Mitglieder erstatten dem Verband alle im Zusammenhang mit der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung (insbesondere für Kläranlagen, Sammelbecken, Pumpstationen, Haupt- und Nebenleitungen) auf ihrem Gemeindegebiet entstehenden Investitionskosten (Investitionsbeitrag).

Dies gilt in gleicher Weise für Investitionen außerhalb des Gemeindegebietes, soweit diese für die Schmutzwasserbeseitigung der Mitglieder erforderlich sind.

- (2) Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind (Verbandsbeitrag).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 30 Festsetzung des Verbandsbeitrages

- (1) Die Vorteilsverhältnisse werden auf der Grundlage der Jahresschmutzwassermenge unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades nach der Anzahl der an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossenen Einwohner und für die übrigen Erzeuger von Schmutzwasser nach Einwohnergleichwerten berechnet.
- (2) Die Jahresschmutzwassermenge wird nach Pauschalmen gen berechnet. Dabei werden die Jahresschmutzwassermengen
 - a) eines Einwohners auf 36,5 m³ und
 - b) der übrigen Erzeuger von Schmutzwasser unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades nach den aufgrund eines Sachverständigengutachtens oder nach allgemein anerkannten Werten der Fachliteratur (z. B. Imhoff) ermittelten Pauschalmen gen, festgesetzt.
- (3) Einwohnergleichwert im Sinne dieser Satzung ist die Berechnungseinheit, die sich zum Vergleich auf die Jahresschmutzwassermenge eines Einwohners (Abs. 2, Ziff. a) bezieht. Sie wird ermittelt, indem die nach Absatz 2 festgesetzten Jahresschmutzwassermengen durch 36,5 m³ geteilt werden.
- (4) Für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahl gilt die Nieders. Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Sachverständige (Abs. 2, Ziff. b) wird je nach Bedarf von der Aufsichtsbehörde bestimmt. Vor Abgabe eines Gutachtens hat der Sachverständige den Vorstandsvorsteher zu höheren. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen.

§ 31 Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern nach Maßgabe des § 29 Beiträge auf der Grundlage des für sie geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat zu zahlen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (3) Soweit es für die Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen.

§ 32 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die aufgrund des Wasserverbandsgesetzes oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982.

§ 33 Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht des Landkreises Schaumburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden.
- (3) Je eine Abschrift der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsorgane ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Berichtigungen vornehmen.

§ 34 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von ihr öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 35 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen über einen Betrag von 1 Mio. €
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied
 5. zu Vergütungen an Vorstandsmitglieder, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäften wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Meerbeck, den 24.03.2022

Der Verbandsvorsteher
Vehling

2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Weserbergland“

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie § 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 21.04.2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

1. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Die Bestellung erfolgt für die Dauer der allgemeinen kommunalen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG).
2. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers bedürfen der Einstimmigkeit.
3. § 5 Absatz 1 lit b erhält folgende Fassung:
die Haushaltssatzung,
4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Verbandsversammlung beruft, längstens für die Dauer der allgemeinen kommunalen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG), einen Beirat. Der Beirat bleibt in seiner Zusammensetzung im Amt, bis ein neuer Beirat berufen ist. Die Aufgabe des Beirats ist es, interessierten Stellen, Vereinen und Einzelpersonen Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben, Einzelvorschläge für die Entwicklung des Naturparks Weserbergland zu unterbreiten sowie den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.

§ 2 Inkrafttreten

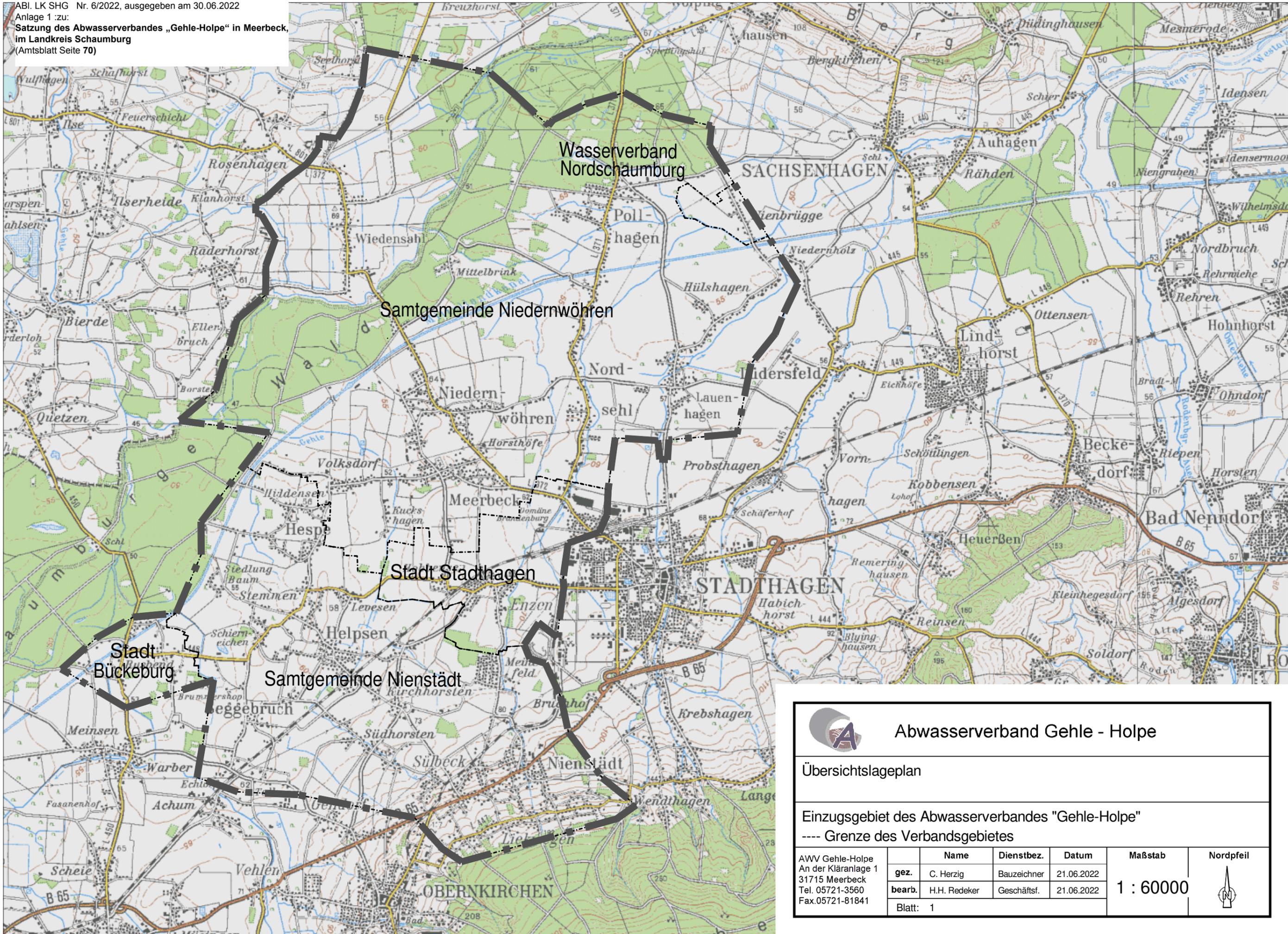
Diese Änderungen treten mit Ablauf des 14. Tages nach Bekanntmachung in Kraft, an dem das letzte Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

Zweckverband Naturpark Weserbergland

Hessisch Oldendorf, den 21.04.2022

Christian Wiegand
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen



 Abwasserverband Gehle - Holpe		Übersichtslageplan																	
		Einzugsgebiet des Abwasserverbandes "Gehle-Holpe" ---- Grenze des Verbandsgebietes																	
AWW Gehle-Holpe An der Kläranlage 1 31715 Meerbeck Tel. 05721-3560 Fax.05721-81841	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Dienstbez.</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gez. C. Herzig</td> <td>Bauzeichner</td> <td>21.06.2022</td> </tr> <tr> <td>bearb. H.H. Redeker</td> <td>Geschäftsf.</td> <td>21.06.2022</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Dienstbez.	Datum	gez. C. Herzig	Bauzeichner	21.06.2022	bearb. H.H. Redeker	Geschäftsf.	21.06.2022	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Dienstbez.</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bauzeichner</td> <td>21.06.2022</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsf.</td> <td>21.06.2022</td> </tr> </tbody> </table>	Dienstbez.	Datum	Bauzeichner	21.06.2022	Geschäftsf.	21.06.2022	Maßstab 1 : 60000	Nordpfeil 
Name	Dienstbez.	Datum																	
gez. C. Herzig	Bauzeichner	21.06.2022																	
bearb. H.H. Redeker	Geschäftsf.	21.06.2022																	
Dienstbez.	Datum																		
Bauzeichner	21.06.2022																		
Geschäftsf.	21.06.2022																		
Blatt: 1																			